

Niederschrift vom 29.09.2021

- öffentliche Sondersitzung -



29. September 2021

Datum

09.00 Uhr

Beginn

13.00 Uhr

Ende

Hotel Collegium Leoninum – Noeggerathstraße 34 - 53111 Bonn
Kapitelsaal



Übersicht

TOP	Inhalt	Entscheidung
1.1	Anerkennung der Tagesordnung – öffentlich Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung Die Tagesordnung wurde durch einen Nachtrag erweitert, der als Anlage der Niederschrift beigelegt wird. Der Nachtrag besteht aus noch fehlenden Beschlussvorlagen und eines Berichts des Wirtschaftsprüfers Hr. Mehl (Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfer).	anerkannt - einstimmig
1.2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24.09.2021	vertagt, Niederschrift liegt in Reinschrift noch nicht vor
1.3	Dringlichkeitsentscheidungen	keine
1.4	Beschlussvorlagen	
1.4.1	Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zur 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 16.08.	beschlossen - einstimmig
1.6	Aktuelle Informationen	
1.7	Sonstiges	
1.7.1	Ausschreibung der Beistandsleistung "Winterdienst für die städtischen Ämter 03, 67 und 85 (SGB)"	Ankündigung, Kenntnisnahme

Niederschrift

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 29. September 2021 wird anerkannt.
 - 1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 24. September 2021**

Die Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR vom 24. September 2021 wird vertagt, da die Reinschrift der Niederschrift noch nicht vorliegt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen keine

1.4 Beschlussvorlagen

1.4.1 Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zur 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 16.08.2021 AöR-210127

Herr Wiesner bemängelt, dass der Beschluss nicht als Tischvorlage vorliegt.

Eine Tischvorlage konnten aufgrund der kurzfristigen Bereitstellung nicht mehr angefertigt werden.

Herr Hümmrich und Herr Gold äußern sich dahingehend, dass auch ohne Vorliegen des Beschlusses als Tischvorlage, die Vorlage zur Entscheidung gebracht werden könnte.

Herr Münz liest die Beschlussvorlage vor.

Die Beschlussvorlage wird mit allen Beteiligten diskutiert; an der Aussprache nahmen teil: Herr Hümmrich, Herr Gold, Herr Beu, Herr Dr. Köllner, Herr Münz, Frau Polley, Fr. Schweer

Herr Münz liest vor der Abstimmung noch einmal alle Beschlusspunkte aus der Vorlage vor.

genehmigt, einstimmig

1.6 Aktuelle Informationen

1.7 Sonstiges

1.7.1 Ausschreibung der Beistandsleistung "Winterdienst für die städtischen Ämter 03, 67 und 85 (SGB)"

Mündlicher Bericht zu einer kommenden Vorlage (nächste VR-Sitzung am 05.11.2021)

Herr Münz: Es muss eine Vergabe erfolgen, da die bonnorange AöR diesen Winterdienst nicht leisten kann.

Herr Gold fragt nach der Haftung; ist die Haftung auf den Subunternehmer übertragbar?

Herr Sadewasser: Haftung ist übertragbar.

Kenntnisnahme

1.7.2 Dank

Niederschrift der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR
am 29. September 2021 - öffentlich

Herr Münz berichtet, dass der bonnorange AöR von Herrn Hurtenbach, Betriebsleiter AWA Ahrweiler gedankt wurde, für die tolle Soforthilfe und Unterstützung während der Flutkatastrophe.

Die Sitzung endet um 09:50 Uhr.

Bonn, den 01.10.2021

gez. Wiesner
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Adenau
Schriftführerin

Beschlussvorlage

AöR-210127 *Drucksache*
3 *Anlage(n)*
29.09.2021 *Sitzungstermin*

TOP 1.4.1 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschluss:

- I. Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR zieht seinen unter TOP 1.4.1 in der Sitzung am 18.06.2021 getroffenen Beschluss zur 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung (DS-Nr. AöR-21084) zurück.
- II. Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Bundesstadt Bonn die vorliegende neue 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Sachverhalt:**Zu I.) Aufhebung des Beschlusses vom 18.06.2021 zur 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung**

Der Verwaltungsrat hatte folgenden Beschluss getroffen:

„Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR empfiehlt dem Rat der Bundesstadt Bonn, die vorliegende 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der beigefügten Fassung zu beschließen:

- I.) Änderung der Straßenreinigungssatzung
- II.) Änderung des Straßenverzeichnisses“

Begründung:

Eine Umsetzung der für das Straßenverzeichnis zum 01.01.2022 beantragten Änderungen in den jeweiligen Reinigungsklassen ist zeitlich nicht mehr möglich, da die hierfür erforderliche Befassung in den städtischen Gremien bisher nicht erfolgen konnte. Aufgrund neuer Erkenntnisse ist eine Umsetzung, so wie sie in der Beschlussvorlage für die Sitzung am 18.06.2021 angedacht war, nicht zu empfehlen. Die bonnorange AöR wird die beabsichtigten Änderungen in den Reinigungsklassen innerhalb eines dafür geeigneten Zeitfensters im Detail prüfen und dem Verwaltungsrat danach einen neuen Beschlussvorschlag unterbreiten.

Die beantragte Rückübertragung der Reinigungspflichten vor Bushaltestellen auf Gehwegen und die beantragte Übertragung der Reinigungspflichten für Mobilstationen auf die bonnorange AöR kann auch ohne eine Finanzierung durch den städtischen Haushalt erfolgen. Dieser Sachverhalt hat dem Verwaltungsrat am 18.06.2021 nicht vorgelegen.

Zu II.) Neue Änderung der Straßenreinigungssatzung

In der Straßenreinigungssatzung soll:

1. eine Rückübertragung der Reinigungspflichten für Bushaltestellen auf Gehwegen auf die bonnorange AöR erfolgen (neue Anlagen 1 – 3),
2. eine Übertragung der Reinigungspflichten für von der Bundesstadt Bonn auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage errichteten Mobilstationen auf die bonnorange AöR erfolgen (neue Anlagen 1 – 3).

Begründung:

1. Rückübertragung der Reinigungspflichten vor Bushaltestellen auf Gehwegen

Bushaltestellen sind, soweit es sich nicht um Bushaltestellenbuchten handelt, Teil des Gehwegs. Für dessen Reinigung ist entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Anlieger zuständig. Nach § 2 i.V.m. § 4 der Straßenreinigungssatzung sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke als Anlieger der Bushaltestellen auf Gehwegen zur Reinigung verpflichtet. Mit Ratsbeschluss vom 06.02.2020 (TOP 5.24, DS-Nr. 191161, Punkt 4) wurde festgelegt, dass die Grundstückseigentümer*innen künftig von dieser Verpflichtung entbunden werden sollen. Die Verwaltung wurde gleichzeitig beauftragt, einen entsprechenden Umsetzungsvorschlag zu erarbeiten.

Eine daraufhin erfolgte Ratsbefassung im September 2020 hat ergeben, dass zur Stärkung des ÖPNV die SWB Bus und Bahn für Bushaltestellen nicht reinigungspflichtig werden sollen. Stattdessen soll die Reinigung durch die bonnorange AöR erfolgen. Im Zusammenhang mit der Feststellung der voraussichtlichen Kosten sollen Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastung für den städtischen Haushalt geprüft werden.

Gemäß der vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30. April 2021 genehmigten Beschlussvorlage soll der bonnorange AöR durch eine Änderung der Straßenreinigungssatzung die Reinigung aller Bushaltestellen auf Gehwegen rückübertragen werden. Abweichend dazu werden die für die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten der AöR per Umlage allerdings **nicht** aus dem städtischen Haushalt der Bundesstadt Bonn sondern über die **Abfallgebühr erstattet**, was nachfolgend erläutert wird.

Nach der Regelung in § 11 (2) der Unternehmenssatzung der bonnorange, erhält diese zur Finanzierung der ihr von der Bundesstadt Bonn übertragenen Aufgaben eine Umlage von der Bundesstadt Bonn, die jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung festzulegen ist. Bei übertragenen Aufgaben, die gebührenabgabefähig sind, hat die Stadt Bonn ein Wahlrecht, ob die Umlage über eine Gebühr oder den städtischen Haushalt finanziert wird.

Dieser Sachverhalt liegt bei der Reinigung aller Bushaltestellen auf Gehwegen vor. So betreffen die auszuführenden Tätigkeiten im Wesentlichen das Einsammeln und Entsorgen von Siedlungsabfällen, was analog dazu bereits von der bonnorange AöR bei der Reinigung von Spielplätzen und Grünanlagen praktiziert wird. Seit jeher werden die Aufwendungen der bonnorange bei der Reinigung von

Spielplätzen und Grünanlagen rechtskonform zum Landesabfallgesetz über die Abfallgebühr finanziert. Daher kann die Entlastung der Aufwendungen aus der Reinigung aller Bushaltestellen auf Gehwegen ebenfalls über die Abfallgebühr erfolgen.

Somit werden durch den Umsetzungsvorschlag die Grundstückseigentümer*innen von der Zuständigkeit für die Reinigung von Bushaltestellen auf Gehwegen befreit, ohne dafür den städtischen Haushalt zu belasten. Dieser ist unabhängig von einer hinsichtlich des § 2b UStG von der Oberfinanzdirektion noch zu treffenden Entscheidung, denn die Reinigung der betreffenden Flächen wurde der bonnorange mit der Unternehmenssatzung bereits übertragen. Somit erfolgt die Leistungserbringung nicht im Rahmen einer vereinbarten Beistandsleistung. Deshalb kann die beantragte Änderung der Straßenreinigungssatzung zur Rückübertragung der Reinigung von Bushaltestellen auf Gehwegen zeitlich unbefristet erfolgen.

2. Übertragung der Reinigungspflichten für Mobilstationen

Bis Ende 2022 werden in der Bundesstadt Bonn an wichtigen ÖPNV-Knotenpunkten der Bonner Innenstadt, der Südstadt sowie der Beueler Innenstadt 36 Mobilstationen errichtet. Diese bestehen aus diversen, räumlich nicht zusammenhängenden Flächen und Objekten (u. a. Fahrradboxen, Luftpumpenstationen, E-Ladestationen für PKWs). Mit dem Bau von 36 Mobilstationen will die Bundesstadt Bonn gemeinsam mit den Stadtwerken eine bessere Verknüpfung und Bündelung verschiedener umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreichen, um dadurch die Mobilität der Straßenverkehrsteilnehmer umweltfreundlich steigern zu können. Weiterhin wird die Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge und E-Bikes ausgebaut und es sollen E-Lastenfahräder zum Ausleihen an zentralen Mobilstationen zur Verfügung stehen. In den Folgejahren soll die Anzahl der angebotenen Mobilstationen deutlich erhöht werden.

Die Mobilstationen werden von der Bundesstadt Bonn auf den öffentlichen Straßen in geschlossener Ortslage - beispielsweise auf Gehwegen, Plätzen und Parkbuchten/-taschen - errichtet, deren Reinigung die bonnorange AöR gemäß der Straßenreinigungssatzung betreibt. Daher sollen die öffentlichen Mobilstationen der Bundesstadt Bonn von der bonnorange AöR gereinigt werden. Mit der dafür beabsichtigten Änderung der Straßenreinigungssatzung wird die bonnorange AöR für die Reinigung der Mobilstationen pflichtig.

Analog zur Reinigung von Bushaltestellen auf Gehwegen, Spielplätzen und Grünanlagen betreffen die auszuführenden Tätigkeiten im Wesentlichen das Einsammeln und Entsorgen von Siedlungsabfällen. Daher kann die Entlastung der Aufwendungen aus der Reinigung von Mobilstationen ebenfalls per Umlage über die Abfallgebühr erfolgen, wodurch der städtische Haushalt nicht belastet wird.

Auch ist der Umsetzungsvorschlag unabhängig von einer hinsichtlich des § 2b UStG von der Oberfinanzdirektion noch zu treffenden Entscheidung, denn die Reinigung der betreffenden Flächen wurde der bonnorange AöR mit der Unternehmenssatzung bereits übertragen. Somit erfolgt die Leistungserbringung nicht im Rahmen einer vereinbarten Beistandsleistung. Deshalb kann die beantragte Änderung der Straßenreinigungssatzung zur Reinigung von Mobilstationen zeitlich unbefristet erfolgen.

Übersicht Anlagen:

Neue Änderung der Straßenreinigungssatzung

Anlage 1 Synopse: Straßenreinigungssatzung

Anlage 2 Änderungstext: Straßenreinigungssatzung

Anlage 3 Volltext: Straßenreinigungssatzung

8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
 - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
 Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
:		Bemerkung für Bearbeiter: Rechtsgrundlage wird nicht geändert. Das erfolgt nur in der Änderungssatzung nicht im eigentlichen Satzungstext
<p style="text-align: center;">§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht</p> <p>(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind), das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO). Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht</p> <p>(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind), das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten, die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO). Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.</p>	<p>Inhaltliche Änderung: Neu eingeführt in Umsetzung des Projekts für die Verbesserung der Mobilität der Verkehrsteilnehmer, wonach die bonnorange AöR für die Reinigung von auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage zukünftig errichteter Mobilstationen zuständig sein soll</p>

8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
 - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
 Synopse

§ 4 Art der Reinigungspflicht	§ 4 Art der Reinigungspflicht	
<p>(3) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen.</p>	<p style="color: red;">(3) Die Reinigungsverpflichtung für Bushaltestellen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR.</p> <p style="color: red;">Die Reinigungsverpflichtung für von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR.</p> <p>(4) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen.</p>	<p>Inhaltliche Änderung: Neu eingeführt in Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 06.02.2020 (DS-191161), wonach die Reinigung von Bushaltestellen auf Gehwegen zukünftig nicht mehr in die Zuständigkeit der Grundstückseigentümer*innen fallen sollen</p> <p>Inhaltliche Änderung: Neu eingeführt in Umsetzung des Projekts für die Verbesserung der Mobilität der Verkehrsteilnehmer, wonach die bonnorange AöR für die Reinigung von auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage zukünftig errichteter Mobilstationen zuständig sein soll</p> <p>Anpassung aufgrund des neu eingeführten § 4 Abs. 3</p>

8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

§ 5 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	§ 5 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	
<p>(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.</p>	<p>(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Soweit sich auf dem Gehweg eine Bushaltestelle befindet, wird diese nicht von der Reinigungspflicht umfasst.</p>	<p>Inhaltliche Änderung: Neu eingeführt in Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 06.02.2020 (DS-191161), wonach die Reinigung von Bushaltestellen auf Gehwegen zukünftig nicht mehr in die Zuständigkeit der Grundstückseigentümer*innen fallen sollen</p>

8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts
(AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2020 (Straßenreinigungssatzung), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Inhalt der Reinigungspflicht

„(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind), das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten, **die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen** sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO).

Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt durch die Absätze 3 bis 4 ersetzt:

Art der Reinigungspflicht

(3) Die Reinigungsverpflichtung für Bushaltestellen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR.

Die Reinigungsverpflichtung für von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR.

(4) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

„(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. **Soweit sich auf dem Gehweg eine Bushaltestelle befindet, wird diese nicht von der Reinigungspflicht umfasst.**

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Satzung
der bonnorange -Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)-
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
vom 18.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013)

Verzeichnis der Änderungen

Änderungen vom	in Kraft getreten am	Änderungen
23.04.2013	30.04.2013 (Abl. S. 136) / rückwirkend zum 01.01.2013	§ 5
17.12.2013	19.12.2013 (Abl. S. 1164)	§§ 1, 6
19.12.2016	28.12.2016 (Abl. S. 1700)	§§ 2, 4
10.08.2018	01.09.2018 (Abl. S. 1115)	Straßenverzeichnis
06.12.2019	01.01.2020 (Abl. S. 1019)	§§ 2, 4, 6, 8, Straßenverzeichnis
13.02.2020	27.02.2020 (Abl. S. 55)	§§ 4, 6, Straßenverzeichnis
15.12.2020	01.01.2021 (Abl. S. 1590)	§§ 1, 2,

Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn wandelt zum 01.01.2013 ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts bonnorange AöR um.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30.11.2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Straßenreinigung der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114a Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden.

Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S.712) in der derzeit gültigen Fassung für die Aufgaben der Straßenreinigung obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle Straßenteile, die erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind,

- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen, die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind), das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten, **die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen** sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO). Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird in dem darin in Verbindung mit § 4 Abs. 2 festgelegten Umfang den Eigentümern aller bebauten oder unbebauten und direkt an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger im Sinne der Satzung) auferlegt.

Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Bundesstadt Bonn als Grundstückseigentümerin erfolgt ab dem 01.01.2020 nicht mehr.

(2) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(5) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das von der Straße erschlossene Buchgrundstück.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dann, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße ermöglicht werden kann und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben,

Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

§ 4 Art der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt.

In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich zweimal,
in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und
in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal
zu reinigen.

In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal,
in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal,
in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal,
in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und
in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich
gereinigt.

In der Reinigungsklasse D findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt.

In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich,
in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich,
in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und
in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal
gereinigt.

(2) Die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege und die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anliegern. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen der bonnorange AöR und für die Gehwege den Anliegern. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR, während der Winterdienst für Gehwege von den Anliegern auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR. Gleiches gilt für den Winterdienst mit Ausnahme eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger den Winterdienst wahrzunehmen haben. Anlieger sind die in § 4 StrReinG genannten Eigentümer und Erbbauberechtigten.

(3) Die Reinigungsverpflichtung für Bushaltestellen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR. Die Reinigungsverpflichtung für von der Bundesstadt Bonn

errichteten Mobilstationen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR.

(4) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen.

§ 5

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. **Soweit sich auf dem Gehweg eine Bushaltestelle befindet, wird diese nicht von der Reinigungspflicht umfasst.**

(3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt.

§ 6

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen.

(2) An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist und unabhängig davon, ob dieser dem Gehweg oder der Fahrbahn zuzuordnen ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte

sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit). Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.

(2) Bei Einschränkungen und Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung bis zu einem Monat infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Streiks, behördlichen Verfügungen und ähnlichem oder durch höhere Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren entsteht auch nicht bei Behinderung durch stehende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 6 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.12.2012

gez. Wagner

Vorsitzender des Verwaltungsrates

ANWESENHEITSLISTE

AöR-210137- Anlage 1 - zur Niederschrift

Sitzung

Verwaltungsrat

Sitzungstag

29.09.2021

Sitzungsort

Hotel Collegium Leoninum
Noeggerathstraße 34
53111 Bonn

Kapitelsaal

Beginn

09:00

Uhr

Ende

13:00

Uhr

Anwesende

Vorsitzender:

Bg. Helmut Wiesner

Die Mitglieder:

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

AM Katharina Schweer
Stv Rolf Beu

CDU

AM Christian Gold

SPD

AM Dr. Stephan Eickschen

BBB

Stv Dr. Albert Weidmann

DIE LINKE

Stv Julia Schenkel

FDP

Stv Werner Hümmrich

Personalrat der Bundesstadt Bonn

Herr Christoph Busch

von der bonnorange AöR:

Herr Blumenkamp (Personalratsvorsitzender)
Frau Vödisch (Gleichstellungsbeauftragte)

nur im öffentlichen Teil:

Herr Jérôme Lefèvre (Pressesprecher)
Herr Richard Münz (stellv. Vorstand)
Herr Dr. Thomas Köllner
Herr Sven Sadewasser
Herr Joachim Peter
Herr Eike Schneider (Leitung Recht)

Frau Hilde Kreuzer (Leitung Finanzbuchhaltung)

von der Beteiligungsverwaltung
der Bundesstadt Bonn:

keine Teilnahme

von der Koordinierungsstelle
bonnorange der Bundesstadt Bonn:

Nicole Faltin

externe Berater:

Herr RA Groeger – Redeker Sellner Dahs
Herr Mehl – Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfer

Schriftführung:

Kludia Adenau (bonnorange AöR)